



munen im Jahr 2016 zu tragen hatten. Aus Sicht der Landesregierung bot diese Mehrbelastung jedoch keinen Anlass, die Kostenverteilung zwischen Land und Kommunen dauerhaft zu verändern, da in den nächsten Jahren eine Reduzierung dieser Belastung erwartet werde. Diese Entlastung ist jedoch in den Folgejahren nicht eingetreten.

Vielmehr wurde durch die Entscheidung, die Heranziehung in Neufällen ab 01.07.2019 durch das Land in eigener Zuständigkeit durchzusetzen, den Kommunen eine Einnahmemöglichkeit genommen. An den Kosten müssen sie die Kommunen aber weiterhin wie oben dargestellt beteiligen.

## 2. Entwicklung der UVG-Sätze:

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG hat, wer bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder der von seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner dauernd getrennt lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt erhält. Ist ein Elternteil verstorben, wird die Leistung als Ausfallleistung gewährt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses wird regelmäßig angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die Höhe des Mindestunterhaltes nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit der jeweils geltenden Mindestunterhaltsverordnung. Der konkrete Betrag des Mindestunterhaltes ist gem. § 1612a BGB alle zwei Jahre vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festzulegen. Im letzten Jahr wurde außerplanmäßig der Mindestunterhalt neu festgelegt. Diese gesonderte Anpassung war notwendig geworden, nachdem sich aus dem im Herbst 2020 veröffentlichten 13. Existenzminimumbericht ein steuerfrei zu stellendes sächliches Existenzminimum von Kindern für 2021 ergeben hatte, das monatlich 17 Euro über dem zunächst für 2021 vorgesehenen Mindestunterhalt lag. Mit der am 30.11.2021 veröffentlichten Verordnung für 2022/2023 wird die Rückkehr zu dem als Regelfall vorgesehenen Zwei-Jahres-Rhythmus erreicht.

Vom Mindestunterhaltsbedarf wird für die Festlegung des Unterhaltsvorschlusses das Kindergeld für ein erstes Kind in Abzug gebracht. Somit kann sich bei Kindergelderhöhung im laufenden Jahr die Höhe des Unterhaltsvorschlusses verändern – so geschehen zum 01.07.2019.

Der Mindestunterhalt ist nach drei Altersstufen festgesetzt und betrug ab 01.01.2021 für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 393,00 Euro, für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 451,00 Euro und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 528,00 Euro. Durch die Anrechnung des Kindergeldes für ein Kind in Höhe von 219,00 Euro ergeben sich die Unterhaltsvorschussbeträge für 2021 in Höhe von 174,00 € für die erste Altersstufe, 232,00 € für die zweite Altersstufe und 309,00 € für die dritte Altersstufe. Durch die steigenden Unterhaltsbeträge erhöhen sich auch die Ausgaben für die Unterhaltsvorschussleistung regelmäßig.

Entwicklung der UVG-Sätze						
	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.07.2019	01.01.2020	01.01.2021
1. Altersstufe	150	154	160	150	165	174
2. Altersstufe	201	205	212	202	220	232
3. Altersstufe	268	273	282	272	293	309

Abb. 1 - Entwicklung der UVG-Sätze seit 2017

### 3. Entwicklung der Fallzahlen

Zum 31.12.2021 wurden für 927 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erbracht. Die Leistung verteilt sich wie folgt auf die unterhaltsberechtigten Kinder:

Erste Altersstufe (0-5 Jahre)	213 Kinder
Zweite Altersstufe (6-11 Jahre)	362 Kinder
Dritte Altersstufe (12-18 Jahre)	352 Kinder

Nach dem immensen Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2017 – bedingt durch die Gesetzesänderung und der damit verbundenen Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen – sind die Fallzahlen in den letzten fünf Jahren marginal rückläufig (s. Abb. 2). Als Grund hierfür kann die Änderung der Organisationsform in der Unterhaltsvorschusskasse (UVK) genannt werden. Alle Leistungsfälle können seitdem durch die Leistungssachbearbeitungen regelmäßig jährlich überprüft werden, sodass bei Änderungen in den Verhältnissen und Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsvorschussleistungen diese kurzfristig eingestellt werden können.

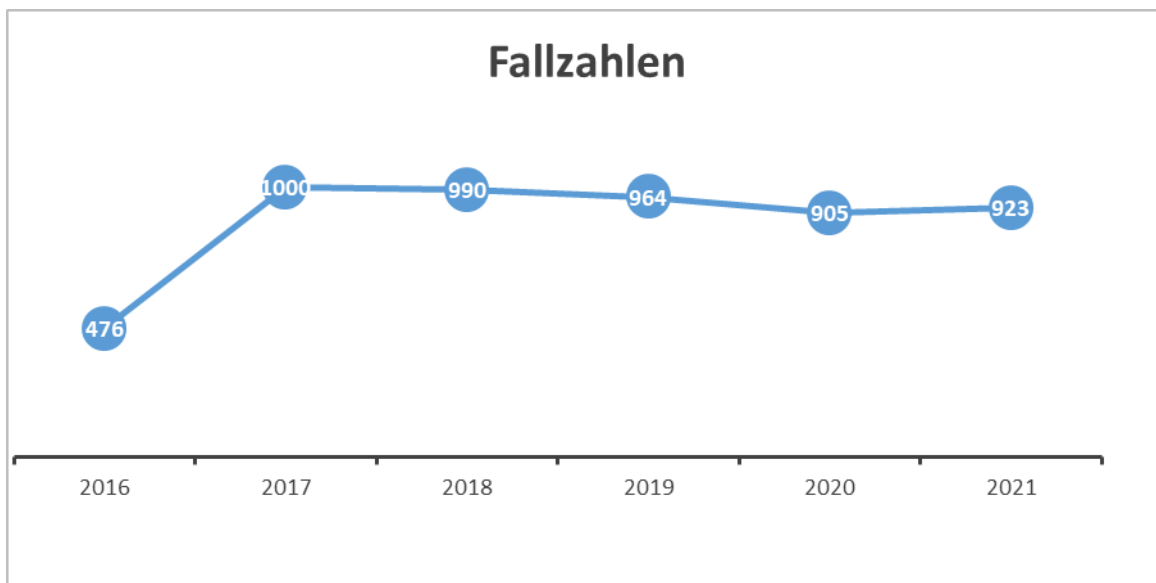


Abb. 2 – Entwicklung der Fallzahlen

### 4. Ausgaben für UVG-Leistungen

Insgesamt wurden im Jahr 2021 Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 2.762.164 Euro ausbezahlt. Hiervon sind regelmäßig die tatsächlichen Zahlungseingänge aus zu viel geleisteter Unterhaltsvorschussleistung (Rückforderung nach § 5 UVG) in Höhe von 88.430 Euro in Abzug zu bringen. Die tatsächlichen Ausgaben lagen somit bei 2.673.734 Euro. Unter Berücksichtigung der prozentualen Beteiligung von Bund (40%) und Land (30%) betrug der Ausgabeanteil der Stadt Gladbeck 802.120 Euro.

Wie bereits festgestellt, werden die Ausgaben im Bereich der Unterhaltsvorschussleistung durch die regelmäßige Erhöhung der Unterhaltssätze auch in Zukunft stetig steigen und durch den kommunalen Anteil an der Ausgabenlast den städt. Haushalt zunehmend mehr belasten.

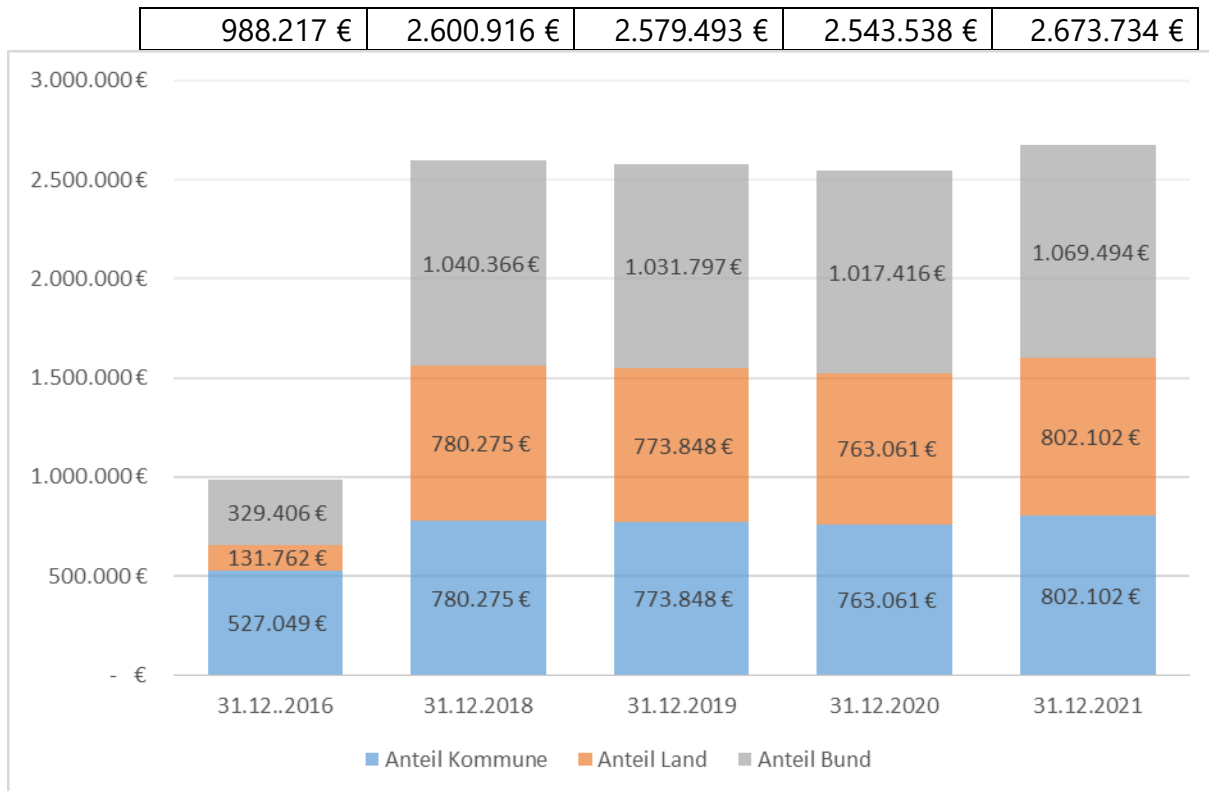


Abb. 3 – Ausgabenentwicklung 2016 zu 2018-2021

Eine weitere Belastung für den städt. Haushalt stellt der Finanzierungsanteil an den neu aufgenommenen Fällen dar, für deren Heranziehung das Landesamt für Finanzen (LaFin) zuständig ist. So wurden im Jahr 2019 (ab 01.07.2019) Zahlungen in 55 Fällen aufgenommen. Im Jahr 2020 betrug die Zahl der Neufälle 125 und im Jahr 2021 erhöhte sich Anzahl der Fälle, die in die Zuständigkeit des LaFin fallen auf 162 Fälle.

Durch den Anstieg der Bewilligungen, bei denen die Unterhaltsheranziehung durch das LaFin erfolgt erhöht sich der Ausgabebetrag, für dessen Heranziehung nicht mehr die Stadt Gladbeck zuständig ist und damit auch künftig nicht an den Einnahmen partizipiert.

So wurden im Jahr 2019 Leistungen i. H. v. 41.746 Euro für LaFin-Fälle aufgewendet. Dieser Betrag erhöhte sich im Jahr 2020 auf 284.069 Euro und stieg im Jahr 2021 auf 405.957 Euro. Somit stieg der Anteil an den Gesamtausgaben allein für die Lafin-Fälle von 2% im Jahre 2019 auf 15% im Jahr 2021. Der Anteil der Ausgaben für die LaFin-Fälle wird bis zum Jahr 2037 auf 100% ansteigen.

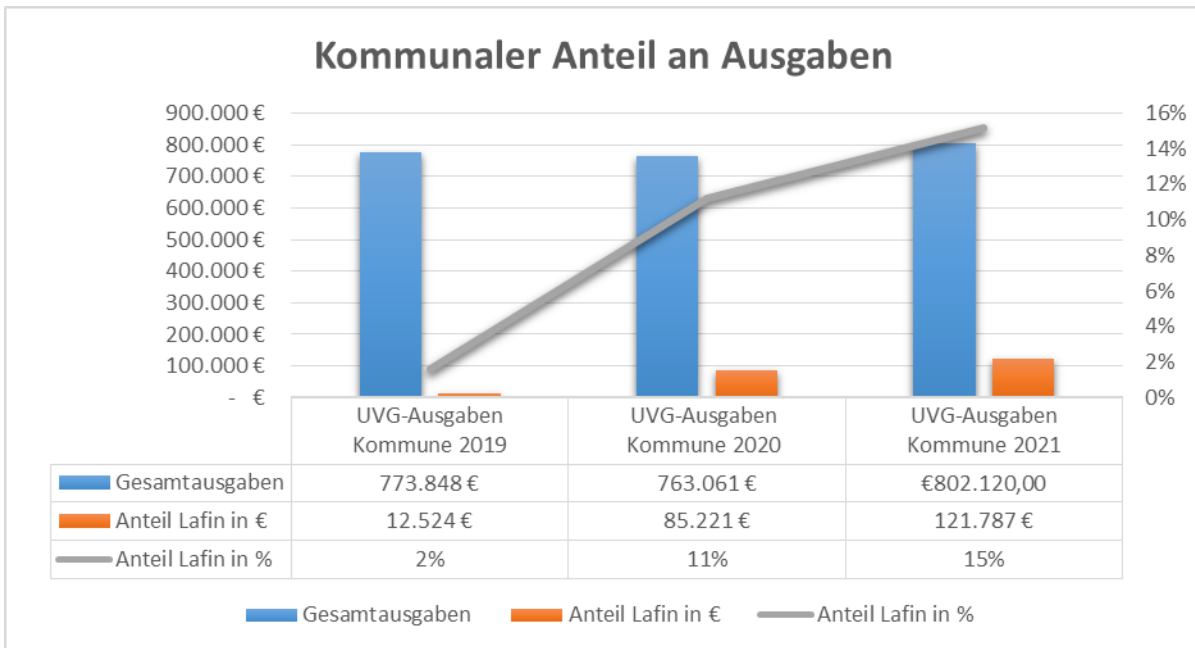


Abb. 4 – Anteil an den Ausgaben des LaFin

Der kommunale Kostenanteil für die LaFin-Fälle ist im Jahr 2021 auf 121.787 Euro angestiegen. Diese können nicht refinanziert werden.

## 5. Entwicklung der Einnahmen

Auf der Einnahmeseite konnten zuletzt Erträge durch die Unterhaltspflichtigen von 528.748 Euro generiert werden. Dies übersteigt den Betrag der Einnahmen, die im Vorjahr 2020 bei 385.329 Euro liegen, erheblich. Hier ist der Erfolg der Umorganisation der Unterhaltsvorschusskasse zu erkennen, da das Personal erstmals vollständig aufgestellt war und längerfristig ohne Wechsel arbeiten konnte.

Von den Gesamterträgen i. H. v. 528.748 Euro, welche durch die städt. UVK-Heranziehung eingenommen wurden, sind ebenfalls prozentuale Anteile wieder an Bund (40%) und Land (10%) zurück zu führen. Diese betragen 2021 insgesamt 264.374 €. Ein 50%iger Anteil an den Einnahmen verbleibt bei der Stadt Gladbeck. Der kommunale Anteil stieg somit von 192.665 Euro auf 264.374 Euro und bedeutet kommunale Mehreinnahmen von 71.709 Euro.

Im Vergleich zum Jahr 2016 ist die Rückholquote von 9,95 Prozent auf 19,78 Prozent (2020: 15,15 Prozent) angestiegen.

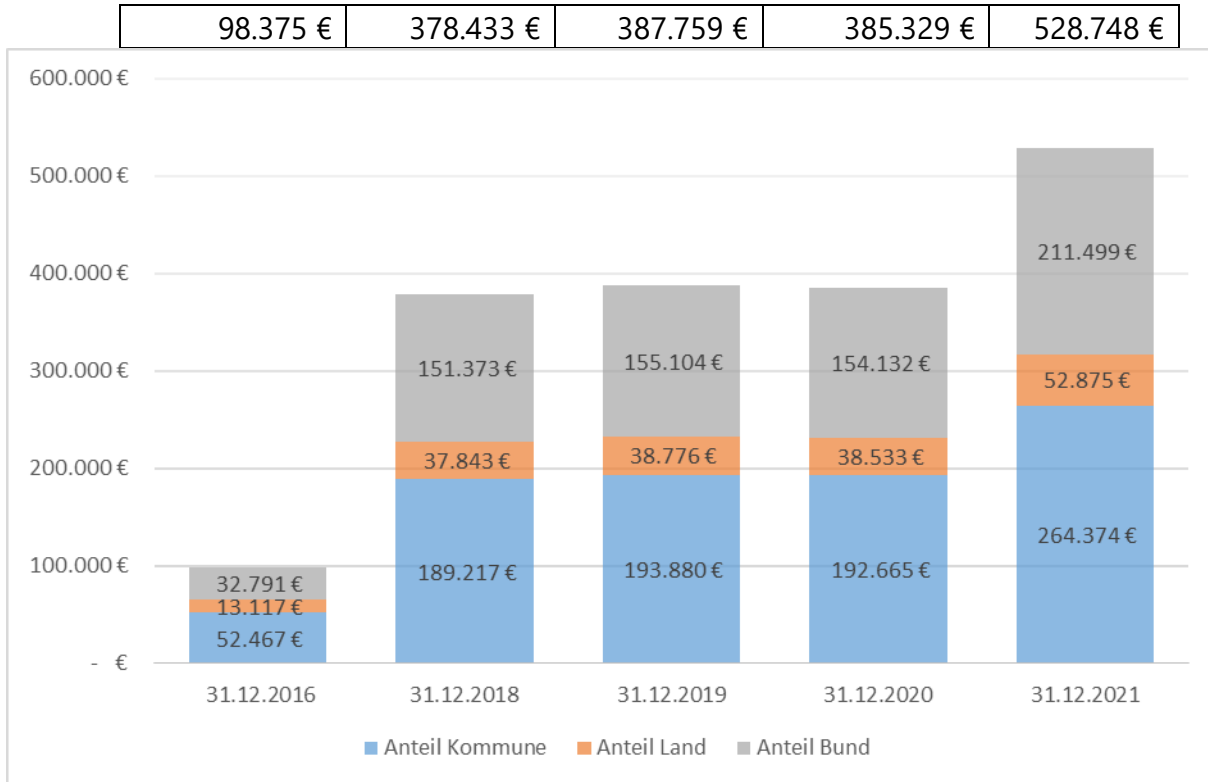


Abb. 5 – Entwicklung der Einnahmen

Eine direkte Vergleichbarkeit der Rückholquoten ist jedoch aus folgendem Grund nicht möglich:

Durch die zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVGDVO) wurde das Landesamt für Finanzen (LaFin) als zuständige Stelle für die Unterhaltsheranziehung für Neufälle ab dem 01.07.2019 bestimmt. Als „Neufall“ wurde festgelegt, dass dies nur Anträge von Kindern betrifft, die zuvor keine Leistungen nach dem UVG erhalten haben und der Unterhaltspflichtige bekannt und noch am Leben ist. Wenn in der Vergangenheit bereits Unterhaltsvorschuss für Kinder gezahlt worden ist und für diese erneut ein Antrag gestellt wird, zählen diese nicht als Neufälle. In diesen Fällen bleibt die hiesige UVK für die Heranziehung verantwortlich. Damit ist absehbar, dass es bis zum 30.06.2037 (01.07.2019 plus 18 Jahre) noch zu diesen Fallkonstellationen kommen kann.

Auf die Ermittlung einer Rückholquote wird seit dem 01.07.2019 durch die Bezirksregierung verzichtet, da eben immer mehr „Neufälle“ im Bereich des UVG durch das Land NRW in eigener Zuständigkeit bzgl. des Unterhaltsrückgriffs geprüft und vollstreckt werden. An den dort erzielten Einnahmen durch Unterhaltsforderungen partizipiert die Stadt Gladbeck, wie oben beschrieben, nicht.

Bei den Bestandsfällen, in denen die Stadt selbst für die Heranziehung zuständig ist, muss die Kommune jedoch 10% der Einnahmen an das Land weiterleiten. Dies ist eine Ungleichbehandlung zwischen der Refinanzierung von Neu- und Bestandsfällen.

Würden die Ausgaben der LaFin-Fälle aus den tatsächlichen Gesamtausgaben herausgerechnet werden, würde sich die Rückholquote der städt. UVK nochmals erhöhen.

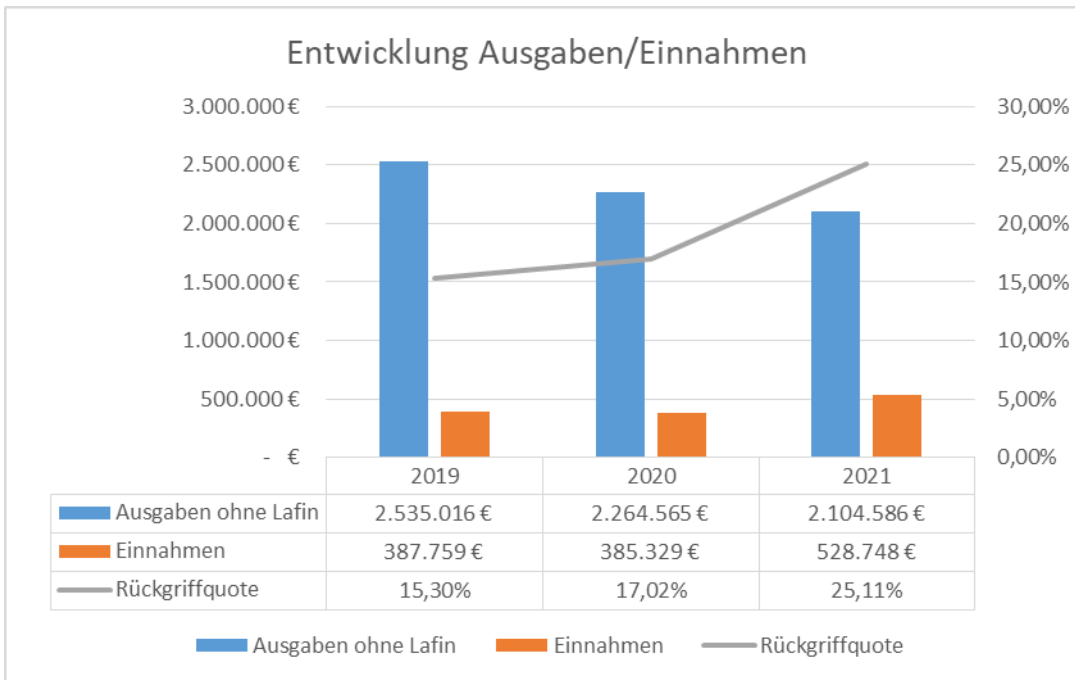


Abb. 6 – Entwicklung Rückgriffquote

## 6. Personaleinsatz

Der Erfolg der städt. Heranziehungsbemühungen ist insofern besonders hervorzuheben, da nach der Umstrukturierung zum 01.07.2019 und der damit verbundenen Schaffung von drei Vollzeitstellen der Heranziehungsbereich mit häufigen Personalwechsel zu kämpfen hatte. So wechselten zwei Sachbearbeitungen zum LaFin, zwei Personen, die als Nachfolge den Dienst aufgenommen haben, sind aufgrund des erhöhten Arbeitsaufkommens kurzfristig in andere Bereiche gewechselt. Die nachfolgenden Mitarbeiterinnen mussten sich in den komplexen Bereich der Unterhaltsheranziehung einarbeiten. Daneben wird die Unterhaltsvorschusskasse stets als Ausbildungsbereich für den Verwaltungsnachwuchs gefordert.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Personal für die Heranziehung der künftigen „Bestandsfälle“, welche bis 30.06.2037 aufgenommen werden (siehe Ausführungen oben) der Unterhaltsrückgriff aufgrund der Verjährungszeiten von 30 Jahren durchaus noch bis ins Jahr 2067 vorgehalten werden muss und hierfür Kosten entstehen. Die Bearbeitung der Leistungsfälle erfolgt weiterhin durch zwei Sachbearbeitungen.

## 7. Fazit

Bereits in der Vergangenheit hat die Stadt Gladbeck auf die finanziellen Mehrbelastungen durch die gesetzlichen Änderungen hingewiesen. Eine Ausgleichsregelung für die Kommunen ist durch das Land bislang nicht getroffen worden. Entgegen der Normierung in § 3 AG UVG NRW, dass die kommunalen Belastungen im Vergleich zum Jahr 2016 nicht höher sein dürfen, kann nachgewiesen werden, dass die Kommunen tatsächlich stärker belastet sind. Zum einen hat sich die Gesamtausgabenlast bei gleichbleibender kommunaler Kostenbeteiligung seitdem deutlich erhöht, zum ande-

ren verbleiben die Einnahmen der Neufälle zu 100% beim Land. Gleichzeitig müssen in Altfällen jedoch 10% der durch die kommunalen Unterhaltvorschusskassen erzielten Unterhaltserträge weiterhin an das Land abgeführt werden.

Bereits in der Vergangenheit hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) moniert, dass die Finanzierung des Anteils der UVG-Kosten, welche nicht durch den Bund getragen wird, in den Ländern unterschiedlich gehandhabt wird. So werden beispielsweise in Bayern und Schleswig-Holstein die Kommunen nicht an den UVG-Kosten beteiligt. In NRW finanzieren die Kommunen den Landesanteil zur Hälfte.

**Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltssituation wäre es wünschenswert, wenn auch das Land NRW auf die Kostenbeteiligung der Kommunen an den Kosten der Unterhaltsvorschussleistung verzichten würde.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Sind in der Vorlage benannt.**

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

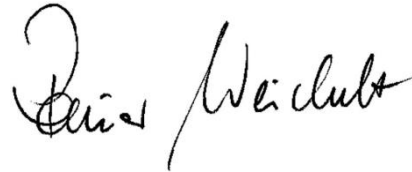
keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin  
i.V.



---

- Rainer Weichelt -  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
  - Rates
  - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: